

Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkunft

§ 1

Rechtsform/Zweckbestimmung

- (1) ¹Die Stadt Köthen (Anhalt) betreibt eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. ²Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann die Stadt weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und gegebenenfalls Unterkünfte schließen.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft dient ausschließlich der vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung von Personen, die unfreiwillig obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine ordnungsgemäße Unterkunft oder eine Wohnung zu beschaffen.
- (3) Die Obdachlosenunterkunft untersteht der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt Köthen (Anhalt).

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis und Einweisung

- (1) ¹Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Köthen (Anhalt) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. ²Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. ³Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Bezug bestimmter Räume, die alleinige Nutzung und den ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft.

- (3) Die Pflicht der Benutzer, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft nicht berührt.
- (4) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (5) Eine Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft ist ausschließlich Personen vorbehalten, die eine eigenständige Selbstversorgung absichern können.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung; Umsetzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht oder aufgrund einer Einweisungsverfügung nutzen kann.
- (2) ¹Das Benutzungsverhältnis endet durch:
 - a) Ablauf oder Widerruf der Einweisungsverfügung oder
 - b) Auszug des Nutzers,²Soweit die Unterkunft über den in der Einweisung angegebenen Zeitpunkt hinaus benutzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Die Einweisungsverfügung kann widerrufen werden, wenn
 - a) anderweitig Wohnraum zur Verfügung steht oder gestellt wird,
 - b) richterlich angeordneter Freiheitsentzug oder eine stationäre Therapiemaßnahme angetreten wird, die länger als zwei Wochen andauern,
 - c) die Unterkunft nachweislich länger als zwei Wochen nicht genutzt wird,
 - d) der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die jeweilige Haus- bzw. Benutzungsordnung verstoßen hat,
 - e) bei Tätlichkeiten gegenüber anderen Nutzern der Unterkunft oder Mitarbeitern der Stadt oder
 - f) die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht gezahlt wird.
- (4) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann jederzeit dem Obdachlosen eine andere Unterkunft zuweisen, wenn es aus Gründen der zweckmäßigen Belegung oder im Interesse des Hausfriedens erforderlich ist (Umsetzung).

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) ¹Eine Unterkunft darf nur aufgrund einer Einweisungsverfügung und nur von der eingewiesenen Person ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden. ²Der eingewiesenen Person ist es untersagt, weitere Personen in der ihr zugewiesenen Unterkunft aufzunehmen.

- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Mobiliar und Zubehör pfleglich zu behandeln.
- (3) Untersagt ist des Weiteren:
- a) die Anfertigung von weiteren Schlüsseln für die Unterkunft,
 - b) das Halten von Haustieren in der Unterkunft oder den Unterkunftsanlagen,
 - c) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen, sowie Sperrmüll oder sonstigen Unrat, der nicht zur Abholung bereitgestellt wird, abzulagern,
 - d) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in oder an der Unterkunft oder Unterkunftsanlagen, einschließlich des überlassenen Mobiliars und Zubehörs, vorzunehmen,
 - e) Müll oder Lebensmittel aus dem Fenster zu werfen,
 - f) die Rauchwarnmelder, die nach § 47 BauO LSA in den Räumen der Unterkunft eingebaut sind, zu entfernen oder funktionsunfähig zu machen,
 - g) in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,
 - h) eigene Möbel, Elektrogeräte und Einrichtungsgegenstände in der Unterkunft oder den Unterkunftsanlagen abzustellen,
 - i) Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen,
 - j) Abwässer im Freien auszugießen,
 - k) an den elektrischen Leitungen und Geräten Veränderungen vorzunehmen oder
 - l) die Schließeinrichtungen auszutauschen.
- (4) Besucher sind generell nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Vertreter und Beauftragte von Behörden, Ärzte, Betreuer und Sozial- und Pflegedienste. Diese müssen sich gegenüber Vertretern der Stadt Köthen (Anhalt) entsprechend ausweisen.
- (5) Bei vom Benutzer vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Köthen (Anhalt) diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu gewährleisten.
- (7) ¹Zur Überprüfung der Einhaltung der Haus- bzw. Benutzungsordnung oder wenn Instandhaltungsarbeiten bzw. die Beseitigung von Schäden und Ähnlichem ein Betreten der Unterkünfte erforderlich machen, sind städtische Bedienstete oder von der Stadt Köthen (Anhalt) beauftragte Dritte berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten jederzeit zu betreten. ²In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe) gilt dies nur bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (3) ¹Die Stadt Köthen (Anhalt) wird die Obdachlosenunterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. ²Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Köthen (Anhalt) zu beseitigen.

§ 6

Hausordnung und Hausrecht

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Neben den Regelungen dieser Satzung gilt in den Obdachlosenunterkünften die Haus- bzw. Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) ¹ Die Stadt Köthen (Anhalt) kann bei
 - a) schwerwiegenden oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung und/oder gegen die Haus- bzw. Benutzungsordnung,
 - b) strafbaren Handlungen die sich gegen die Obdachlosenunterkunft, Bedienstete der Stadt oder andere Nutzer richten,
 - c) ausbleibenden Bemühungen, sich auch nach mehrfacher Aufforderung, eine andere Unterkunft zu beschaffen oder
 - d) Ablehnung einer angebotenen, zumutbaren Unterkunft
 - e) ein Hausverbot bezogen auf die Obdachlosenunterkünfte aussprechen. ² Der Anspruch auf Unterbringung ist damit verwirkt und die ausgewiesene Person hat für ihre Unterbringung selbst zu sorgen.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Die Obdachlosenunterkunft ist durch den Benutzer unverzüglich zu räumen, wenn:
 - a) die Einweisung widerrufen wird,
 - b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt oder
 - c) die Einweisung abgelaufen ist.
- (2) ¹Die Benutzer sind zum Verlassen der Unterkunft verpflichtet, wenn sie eine andere Unterkunft finden oder ihnen im Rahmen der begleitenden sozialen Hilfe ein zumutbares

Wohnverhältnis angeboten wird. ²Kommt der Benutzer der Verpflichtung zum Verlassen der Unterkunft nicht nach, endet das Benutzungsverhältnis durch Widerruf der Einweisung.

- (3) ¹ Wird die Unterkunft nicht vollständig vom beweglichen, persönlichen Habe beräumt zurückgegeben, wird diese durch die Stadt Köthen (Anhalt) ersatzweise eingelagert. ² Der zurückgelassene persönliche Besitz wird nach Ablauf eines Monats verwertet. ³ Ist der Besitz nicht verwertbar, kann die Stadt Köthen (Anhalt) diese auf Kosten des Benutzers entsorgen.
- (4) Die bei Bezug der Unterkunft durch die Stadt Köthen (Anhalt) überlassenen Gegenstände sind an verantwortliche Mitarbeiter der Stadt zu übergeben.

§ 8

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

§ 9

Haftung

- (1) ¹Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Dritte, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden. ²Dies gilt insbesondere dann, wenn technische Anlagen oder Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. ³Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. ⁴Die Kosten zur Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) ¹Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. ²Dies gilt ebenfalls für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft selbst gegenseitig zufügen.

§ 10

Verwaltungszwang

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann der auf die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gerichtete Verwaltungsakt gemäß des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit § 71 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) mit den Zwangsmitteln des § 54 SOG LSA durchgesetzt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunft ohne Verfügung zur Unterbringung für die zugewiesene Unterkunft oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt,
 2. § 4 Abs 1 Satz 2 weitere Personen in seiner zugewiesenen Unterkunft aufnimmt,
 3. § 4 Abs. 2 die ihm zugewiesenen Räume oder das überlassene Mobiliar und Zubehör nicht pfleglich behandelt,
 4. § 4 Abs. 3 a) weitere Schlüssel für die Unterkunft anfertigt oder anfertigen lässt,
 5. § 4 Abs. 3 b) Haustiere in der Unterkunft oder Unterkunftsanlagen hält,
 6. § 4 Abs. 3 c) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellt oder Sperrmüll oder sonstiger Unrat, der nicht zur Abholung bereitgestellt wird, ablagert,
 7. § 4 Abs. 3 d) Um-, An- oder Einbauten oder Installationen oder andere Veränderungen in oder an der Unterkunft oder Unterkunftsanlagen, einschließlich des überlassenen Mobiliars und Zubehörs, vornimmt,
 8. § 4 Abs. 3 e) Müll oder Lebensmittel aus dem Fenster wirft,
 9. § 4 Abs. 3 f) die Rauchwarnmelder, die nach § 47 BauO LSA in den Räumen der Unterkunft eingebaut sind, entfernt oder funktionsunfähig macht,
 10. § 4 Abs. 3 g) in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe lagert oder aufhängt,
 11. § 4 Abs. 3 h) eigene Möbel, Elektrogeräte und Einrichtungsgegenstände in der Unterkunft oder den Unterkunftsanlagen abstellt,
 12. § 4 Abs. 3 i) Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen lässt,
 13. § 4 Abs. 3 j) Abwässer im Freien ausgießt,,
 14. § 4 Abs. 3 k) an den elektrischen Leitungen und Geräten Veränderungen vornimmt,
 15. § 4 Abs. 3 l) die Schließeinrichtungen austauscht,
 16. § 4 Abs. 4 Besucher empfängt, die weder Vertreter oder Beauftragte von Behörden, Ärzte, Betreuer und Sozial- und Pflegedienste sind,
 17. § 4 Abs. 7 städtischen Bediensteten oder von der Stadt Köthen (Anhalt) beauftragte Dritte den Zutritt zur Unterkunft verweigert, obwohl die Einhaltung der Haus- bzw. Benutzungsordnung überprüft werden soll oder Instandhaltungsarbeiten oder die Beseitigung von Schäden und Ähnlichem ein Betreten der Unterkünfte erforderlich machen,
 18. § 5 Abs. 2 nicht für eine ordnungsgemäße Reinigung oder ausreichende Lüftung oder Beheizung der überlassenen Räume sorgt,

19. § 6 Abs. 2 die Haus- bzw. Benutzungsordnung nicht beachtet oder

20. § 7 Abs 1 der Räumungspflicht nach Widerruf der Einweisung, nach Wechsel seines Wohnsitzes oder nach Ablauf der Einweisung, nicht nachkommt.

²Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 12

Gebührenpflicht

(1) ¹Die Stadt Köthen (Anhalt) erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren. ²Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Köthen (Anhalt).

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 14

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) vom 09.02.2001 außer Kraft.